



■ **CDU-Stadtratsfraktion**
Neustadt an der Weinstraße

Clemens Stahler
Am Kolbenstein 7
67435 Neustadt/Wstr.
Telefon: +49 6327 5948
E-Mail: c.stahler@cdu-nw.de

Herrn
Oberbürgermeister
Marc Weigel
Marktplatz 1

67433 Neustadt

14.11.2019

Weinauswahl bei städtischen Festen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU Fraktionen bittet um Behandlung von nachfolgendem Antrag in der kommenden Stadtratssitzung am 26.11.2019

Antrag:

Bei Veranstaltungen, die unter Verantwortung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder ihren neun Ortsteilen abgehalten werden, insbesondere auch dem deutschen Weinlesefest, werden die Ausschankstellen grundsätzlich zu folgenden Bestimmungen vertraglich verpflichtet:

- 1) Alle Weine müssen als Erzeuger- oder Gutsabfüllungen in der Stadt Neustadt/Wstr. oder einem der neun Ortsteile hergestellt werden. Sekt muss ebenfalls aus der Stadt Neustadt/Wstr. oder einem der neun Ortsteile stammen. Alle Weine müssen im Mindestmaß eine Punktzahl von $\geq 2,5$ Punkten bei der Qualitätsweinprüfung erreicht haben.
- 2) Für Weine und Sekte, die in dem Jahr, in dem sie ausgeschenkt werden sollen, durch die DLG oder die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz prämiert wurden, ist der Nachweis über das Mindestmaß entbehrlich.
- 3) Alle Weine, mit Ausnahme des Fassweines, sowie Sekte müssen zwischen dem 1. Januar und dem 10. August des Jahres geprüft worden sein, in dem sie ausgeschenkt werden sollen. Die Prüfung des Fassweines muss in der Zeit vom 10. Juli bis 10. August des Ausschankjahres stattgefunden haben.
- 4) Anderslautende Absprachen sind im Einzelfall unter Prüfung der Begründung möglich. Hierzu zählt insbesondere der Ausschank von Produkten aus Partnerregionen der Stadt Neustadt und zur Darstellung der Vielfalt des Kulturgutes Wein.



- 5) Allerdings muss jede Ausschankstelle mindestens drei verschiedene Weißweine, Weißherbstweine oder Roseweine ausschenken, die den Bedingungen aus Nr.1-3 entsprechen. Darüber hinaus können Rotweine ausgeschenkt werden. Ein Wein muss aus der Rebsorte Riesling hergestellt sein. Mindestens ein Wein muss der Geschmacksrichtung trocken und ein Wein der Geschmacksrichtung halbtrocken zugeordnet werden können und diese Bezeichnung tragen.

- 6) Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Verstoß gegen die Bestimmungen zu einer Vertragsstrafe nicht unter € 500,00. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 5 Jahren gegen die Bestimmungen des Abs. 2 wird der Betrieb zukünftig nicht mehr zugelassen.

Begründung:

Neustadt an der Weinstraße wird mit den neun Ortsteilen dem Prädikat Weinhauptstadt bei Veranstaltungen bislang nicht ausreichend gerecht. In mehreren großen Veranstaltungen unter Verantwortung der Stadt wurden Weine aus anderen Gemeinden insbesondere auch als Haupt - Weinschorle ausgeschenkt. Die Winzerinnen und Winzer unserer Stadt und den neun Ortsteilen legen jedes Jahr mit Hingabe zu ihrem Beruf alles daran, um hervorragende Weine für die Konsumenten zu Hause und in aller Welt herzustellen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße unterstützt mit den oben angeführten Bestimmungen die hier ansässigen Winzerbetriebe und Genossenschaften und schafft ihnen die Möglichkeit den Besuchern unserer Feste zu zeigen, dass sie den Titel Weinhauptstadt zu Recht trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Stahler
Fraktionsvorsitzender

Dirk Herber